

Plenaranfrage vom 13.10.2021

zum Thema „**Bachauskehr am Klötzlmühlbach, Hammerbach und an der Rest-Pfettrach**“

Im Zeitraum vom 27.09.-08.10.2021 wurden umfangreiche Gewässerunterhaltungsarbeiten am Klötzlmühlbach, Hammerbach und an der Rest-Pfettrach durchgeführt. Der Klötzlmühlbach liegt im FFH-Gebiet, der Bachmuschelbestand im Klötzlmühlbach ist als eines der größten Vorkommen in Südbayern von enormer Bedeutung. Das Absenken des Wasserspiegels über einen so langen Zeitraum stellt einen massiven Eingriff in das ökologische Gleichgewicht und eine Gefährdung des Bachmuschelvorkommens in den genannten Gewässern dar.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Die sogenannte „Bachauskehr“ ist eine regelmäßig stattfindende Gewässerunterhaltungsmaßnahme. Wann fanden in den letzten 20 Jahren am Klötzlmühlbach, Hammerbach und an der Rest-Pfettrach solche Maßnahmen statt und mit welcher zeitlichen Dauer?
2. Laut Mitteilung des Amtes für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut, musste die sogenannte „Bachauskehr“ in diesem Jahr aufgrund gleichzeitig an der Brücke über den Klötzlmühlbach im Zuge der Bundesautobahn A 92 durchzuführender Bauarbeiten auf zwei Wochen verlängert werden. Während dieses Zeitraums wurde der Wasserspiegel des Klötzlmühlbach im Zuge der Bundesautobahn A 92, München – Deggen-dorf – Grundhafte Erneuerung der Autobahn zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-West Abschnitt 320 Station 2,159 bis Station 8,300“ Kapitel 3; S.41) ist eine Bachauskehr (Änderung des Abflusses) für die Bauarbeiten an der A 92 jedoch nicht vorgesehen:

„Relevante baubedingte Wirkung auf das FFH-Gebiet ist die vorübergehende bachnahe (nur geringe) Flächeninanspruchnahme für die Baustellenrichtung am Klötzlmühlbach. In den betroffenen Bereichen befinden sich jedoch keine Flächen von Lebensraumtypen und von Habitaten von FFH-Arten im FFH-Gebiet. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele 2 bis 5 durch baubedingte Flächeninanspruchnahme sind daher ausgeschlossen. Da die Durchgängigkeit des Gewässers (Erhaltungsziel 1) während der gesamten Bauzeit erhalten bleibt und der Abfluss nicht verändert wird, kann eine bauzeitliche Betroffenheit dieses Erhaltungsziels ebenfalls ausgeschlossen werden.“

Offenbar haben sich die Voraussetzungen des Planfeststellungsbeschlusses zur Autobahnmaßnahme erheblich verändert.

- a. War der Stadt Landshut diese Abweichung vom Planfeststellungsbeschluss bei Erteilung des Bescheids zur verlängerten Bachauskehr bekannt?
- b. Wurden die aufgrund der veränderten Voraussetzungen der Baumaßnahmen an der A 92 sowie der Erheblichkeit der zeitlichen Dauer der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen erforderlichen naturschutz- und artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP, FFH-Verträglichkeitsprüfung) durchgeführt?
- c. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Gewässerunterhaltungsmaßnahme über einen so langen Zeitraum von der Stadt genehmigt?

3. Um die Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen während der Bachauskehr sicherzustellen, ist eine ökologische Baubegleitung durch ein unabhängiges Fachbüro erforderlich, ebenso sieht der FFH-Managementplan eine wissenschaftliche Begleitung der Maßnahme vor. Wer wurde wann von der Stadt Landshut dafür beauftragt?
4. Wer wurde von der Stadt damit beauftragt, während der Maßnahme trockengelegte bzw. angelandete Bachmuscheln aufzusammeln und in den gefluteten Bereich zurückzusetzen? Wie wurde die fachkundige Durchführung gewährleistet?
5. Kam es während der Bachauskehr zu Auffälligkeiten oder Verstößen gegen natur- und artenschutzrechtliche Auflagen? Konnten schädliche Auswirkungen auf die Bachmuschel vermieden werden?

gez.  
Sigrid Hagl

Die Anfrage von Frau Kollegin Sigrid Hagl beantworte ich wie folgt:

**1. Die sogenannte „Bachauskehr“ ist eine regelmäßig stattfindende Gewässerunterhaltungsmaßnahme. Wann fanden in den letzten 20 Jahren am Klötzlmühlbach, Hammerbach und an der Rest-Pfetrach solche Maßnahmen statt und mit welcher zeitlichen Dauer?**

Die Bachauskehr fand in der Vergangenheit in einem regelmäßigen Turnus von 5 Jahren statt. Die letzte Bachauskehr am besagten Gewässer fand im Jahr 2015 statt. Man ist nun von einem festen Turnus abgerückt und führt die Bachauskehr nur mehr nach Bedarf durch. Daher fand diese Bachauskehr auch im Jahr 2021 statt und nicht bereits im vergangenen Jahr.

- Bachauskehr 2002: 1 Woche
- Bachauskehr 2006: 1 Woche
- Bachauskehr 2010: 1 Woche Klötzlmühlbach, 2 Wochen Hammerbach (wegen Bau der Fischaufstiegshilfe Meyermühle)
- Bachauskehr 2015: 1 Woche
- zusätzlich 11.11.2015: 1 Tag Absenkung Hammerbach wegen Mängel Luitpoldbrücke über Hammerbach
- zusätzlich 19.-23.09.2016: 1 Woche wegen Sanierung Luitpoldbrücke über Hammerbach

**2. Laut Mitteilung des Amtes für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut, musste die sogenannte „Bachauskehr“ in diesem Jahr aufgrund gleichzeitig an der Brücke über den Klötzlmühlbach im Zuge der Bundesautobahn A 92 durchzuführender Bauarbeiten auf zwei Wochen verlängert werden. Während dieses Zeitraums wurde der Wasserspiegel des Klötzlmühlbach im Zuge der Bundesautobahn A 92, München – Deggen-dorf – Grundhafte Erneuerung der Autobahn zwischen den Anschlussstellen Moos-burg-Nord und Landshut-West Abschnitt 320 Station 2,159 bis Station 8,300“ Kapitel 3; S.41) ist eine Bachauskehr (Änderung des Abflusses) für die Bauarbeiten an der A 92 je-doch nicht vorgesehen:**

**„Relevante baubedingte Wirkung auf das FFH-Gebiet ist die vorübergehende bachnahe (nur geringe) Flächeninanspruchnahme für die Baustellenrichtung am Klötzlmühlbach. In den betroffenen Bereichen befinden sich jedoch keine Flächen von Lebensraumtypen und von Habitaten von FFH-Arten im FFH-Gebiet. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele 2 bis 5 durch baubedingte Flächeninanspruchnahme sind daher ausgeschlossen. Da die Durchgängigkeit des Gewässers (Erhaltungsziel 1) während der gesamten Bauzeit erhalten bleibt und der Abfluss nicht verändert wird, kann eine bauzeitliche Betroffenheit dieses Erhaltungsziels ebenfalls ausgeschlossen werden.“**

**Offenbar haben sich die Voraussetzungen des Planfeststellungsbeschlusses zur Autobahnmaßnahme erheblich verändert.**

**a. War der Stadt Landshut diese Abweichung vom Planfeststellungsbeschluss bei Erteilung des Bescheids zur verlängerten Bachauskehr bekannt?**

Es bestand bis zuletzt reger Austausch mit der Autobahn GmbH des Bundes. Noch im Juni 2021 wurde uns von dort mitgeteilt, dass für die Baumaßnahme eine Absenkung erforderlich ist. Dass der Planfeststellungsbeschluss dies anders darstellt, war bei der Stadt Landshut nicht bekannt und wurde von der Autobahnverwaltung auch nicht angesprochen.

Es darf aber noch auf einen Punkt hingewiesen werden: Bereits am Samstag, den 02.10. wurde der Wasserpegel wieder erhöht, obwohl die Baumaßnahme noch nicht abgeschlossen war. Am darauffolgenden Montag wurde der Wasserpegel über weite Strecken des Gewässers auf annähernd Normalniveau erhöht. Daraus wird deutlich, dass eben kein zwingender Zusammenhang zwischen den beiden Baumaßnahmen bestand, sondern sich durch eine gleichzeitige Durchführung lediglich Vorteile ergeben haben. Die faktische Dauer der Bauauskehr belief sich damit nicht auf die vollen zwei Wochen.

**b. Wurden die aufgrund der veränderten Voraussetzungen der Baumaßnahmen an der A 92 sowie der Erheblichkeit der zeitlichen Dauer der Gewässererhaltungsmaßnahmen erforderlichen naturschutz- und artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP, FFH-Verträglichkeitsprüfung) durchgeführt?**

Für das betroffene FFH-Gebiet besteht ein Management-Plan, in dem die immer wieder anfallenden Bachauskehren bereits berücksichtigt sind. Darin wird angeraten, die Wasserpegel immer nur stufenweise zu senken, sodass die Bachmuscheln den sinkenden Wasserpegeln „folgen“ können. Dies wurde auch heuer so umgesetzt.

Auf Grundlage des Management-Plans wurde im Vorhinein zusammen mit dem Landratsamt Landshut eine FFH-Verträglichkeits-Abschätzung durchgeführt. Diese ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

**c. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Gewässerunterhaltungsmaßnahme über einen so langen Zeitraum von der Stadt genehmigt?**

Eine rechtliche Grundlage für die Bauauskehr besteht nicht. Es handelt sich dabei um eine Unterhaltungsmaßnahme, für die aus wasserrechtlicher Sicht keine Genehmigung erforderlich ist (§ 9 Abs. 3 WHG). Die Dauer wurde im Vorhinein mit allen beteiligten Stellen abgestimmt und auf 2 Wochen festgelegt. Dabei erfolgte natürlich auch eine Beteiligung der naturschutzfachlichen Dienststellen (Muschelkoordinationsstelle, Regierung von Niederbayern, Fachberatung Fischerei, ...). Gegen die Dauer wurden von keiner Seite Bedenken geäußert.

**3. Um die Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen während der Bachauskehr sicherzustellen, ist eine ökologische Baubegleitung durch ein unabhängiges Fachbüro erforderlich, ebenso sieht der FFH-Managementplan eine wissenschaftliche Begleitung der Maßnahme vor. Wer wurde wann von der Stadt Landshut dafür beauftragt?**

Für die Maßnahme wurde das Büro „Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH“ aus Freising beauftragt. Ausschreibungen dazu begannen im August, jedoch war es schwierig ein Büro für den Auftrag zu gewinnen. Ein Zuschlag konnte erst in der Woche vor Beginn der Bachauskehr erfolgen. Die beauftragte Baubegleiterin hat ihre Tätigkeit jedoch von Beginn an wahrgenommen.

**4. Wer wurde von der Stadt damit beauftragt, während der Maßnahme trockengelegte bzw. angelandete Bachmuscheln aufzusammeln und in den gefluteten Bereich zurückzusetzen? Wie wurde die fachkundige Durchführung gewährleistet?**

In die Maßnahme der Bauauskehr war von Anfang an die Muschelkoordinationsstelle an der TU München einbezogen. Die Umsetzung der Muscheln erfolgte durch freiwilliges Personal, sowie durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung bzw. durch die Gebietsbetreuung des FFH-Gebiets. Seitens der biologischen Baubegleitung wurden keine Mängel mitgeteilt.

**5. Kam es während der Bachauskehr zu Auffälligkeiten oder Verstößen gegen natur- und artenschutzrechtliche Auflagen? Konnten schädliche Auswirkungen auf die Bachmuschel vermieden werden?**

Im Rahmen einer solchen Baumaßnahme traten aufgrund der Komplexität der Baumaßnahmen und der dynamischen Situation an den Gewässern naturgemäß immer wieder Auffälligkeiten und Probleme auf, die einer Klärung bedurften. Diese wurden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung jedoch stets frühzeitig erkannt und Lösungen konnten gefunden werden. So wurde zum Beispiel etwa auf Grund der Gefahr, dass Muschelvorkommen zu lange „trocken“ liegen, umgehend der Wasserpegel erhöht (am 02. und 04. Oktober). Zu Verstößen gegen die natur- oder artenschutzrechtlichen Auflagen ist es nicht gekommen. Dies bestätigt auch das beauftragte Büro.

Landshut, den 28.10.2021

Alexander Putz  
Oberbürgermeister